

# fach**bu**chjournal

Fach- und Sachbuch. Rezension. Porträt. Interview.



## LANDESKUNDE

China | Indien | Russland |  
Indonesien

## VOLKSWIRTSCHAFT

- Die Stunde der Ökonomen
- Mehr aus Weniger
- Atlas der Weltwirtschaft

## DATENBANKEN

- Bund-Verlag
- schwabeonline.ch
- juris PartnerModul Notare

## KUNSTGESCHICHTE

Albrecht Dürers „göttliches Gesicht“

## RECHT

Umwelt- und Planungsrecht |  
Bank- und Kapitalmarktrecht |  
Infektionsschutzrecht | Religions-  
und Religionsverfassungsrecht |  
Rechtsgeschichte

## ZEITGESCHICHTE

Chronistinnen des National-  
sozialismus

## FRAGEBOGEN

Robert Narr, Tübingen

 Wolters Kluwer

## Der Effizienz-Booster für erfolgreiche Anwälte

 Wolters Kluwer MODUL

Jetzt abonnieren  
ab 109 € mtl.  
zzgl. MwSt.

Anwaltspraxis  
Premium

Das Modul enthält über 100 rechtsgebietsübergreifende Titel und Entscheidungssammlungen - sowie zusätzlich wertvolle digitale Assistenten für die anwaltliche Praxis: Formular-Assistent, Anwaltsgebühren Online, Schmerzensgeld-Assistent und mindestens 12 Online-Seminare pro Jahr- nach § 15 FAO.

**Neuausgabe ab Juli 2021 im Modul:** Gerhardt / v. Heintschel-Heinegg / Klein, Handbuch des Fahanwalts Familienrecht | ISBN 978-3-472-09673-3

**Neuausgabe ab Oktober 2021 im Modul:** Weinreich / Klein, Familienrecht Kommentar | ISBN 978-3-472-09717-4

[wolterskluwer-online.de](http://wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Im Buchhandel erhältlich



# Neuerscheinungen im Religions- und Religionsverfassungsrecht

Prof. Dr. Michael Droege

Volker Henning Drecoll (Hrsg.): **750 Jahre Augustinerkloster und Evangelisches Stift in Tübingen**. Tübingen: Mohr Siebeck, 2018. 443 S., Leinen, ISBN 978-3-16-155646-3, € 99,00.

Der vom Ephorus des Evangelischen Stifts Tübingen herausgegebene Band zur Geschichte des Augustinerklosters und des evangelischen Stifts dokumentiert eine Tagung, die im Jahr 2012 zum 750-jährigen Bestehen des Augustinerklosters in Tübingen stattgefunden hat. Dieses ist seit 1547 Sitz des evangelischen Stifts, das seinerseits seit fast 500 Jahren Stipendiaten der evangelischen Theologie Verpflegung, Wohnung und wissenschaftliche Begleitung in ihrer Ausbildung bietet. Das 1536 von Herzog Ulrich in Tübingen gegründete Stift hat sich von Beginn an um die theologische Ausbildung begabter Landeskinder zu evangelischen Pfarrern verdient gemacht. Aus dem Stift sind bedeutende Theologen, Philosophen und Schriftsteller hervorgegangen. So beherbergte das Stift Hegel, Schelling und Hölderlin, die sich 1790 bis 1793 dort ein Zimmer teilten. Die Stiftsverfassung, die eine autonome Steuerung durch das Kuratorium, den Stiftungsrat und Ephorus verankert, sichert noch heute die Unabhängigkeit dieses her-

ausragenden Ortes theologischer Bildung. Beiträge zur Geschichte des Stifts stehen in dem Band neben solchen zu den Stipendiaten. Der Sammelband widmet sich auch der Bedeutung des Stifts für die Philosophiegeschichte, die Theologie und die Literaturgeschichte in Deutschland und darüber hinaus. Deutlich werden insbesondere die Wandlungen des Stifts und der Stiftsverfassung, die auf den Umwälzungen des 20. Jahrhunderts basieren. Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments bedingte 1918 den Übergang des Stipendiums vom württembergischen Staat auf die Landeskirche. Der Band widmet sich der wechselvollen Geschichte des Stifts zur Zeit der Nationalsozialismus. Auch die Gegenwart findet mit einer Analyse der geltenden Stiftsordnung hinreichend Berücksichtigung und zeigt das Evangelische Stift als Institution mit großer Tradition und zukunftsfähigen Strukturen gleichermaßen. Der Band ordnet freilich das Stift kaum in den Kontext vergleichbarer Institutionen in Deutschland und darüber hinaus ein. Er ist ein Solitär und steht für sich. Er trägt aber ganz maßgeblich dazu bei, die vom Herausgeber eingangs zurecht hervorgehobenen Forschungslücken zu schließen und bietet ein buntes und inspirierendes Bild vom Stift und seiner Geschichte.



**Carolin Elisabeth Dürig:** Die negative Religionsfreiheit und christlich geprägte Gehalte des Landesverfassungsrechts. Baden-Baden: Nomos 2018. 364 S., Br., ISBN 978-3-8487-5138-9, € 95,00.

Die Berliner Dissertationsschrift hat sich eine grundlegende Rechtsschicht des religionsverfassungsrechtlichen Ordnungsmodells im bundesrepublikanischen Föderalismus zum Gegenstand gewählt. Es gehört seit Jahrzehnten zu den Eigenarten des föderalen Verfassungsrechts, dass das Grundgesetz den Landesverfassungen den Rang abgelaufen hat. Zwar lässt sich in den letzten Jahren eine deutliche Verstärkung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den Ländern feststellen, die vielfältigen Besonderheiten der Landesverfassungen werden aber in ihrer Buntheit kaum über das jeweilige Land hinaus gewürdigt und vergleichend bearbeitet. Diese grundsätzliche Feststellung kann auch für das Religionsverfassungsrecht in den Landesverfassungen getroffen werden. Je nach Entstehungskontext enthalten frühe Länderverfassungen, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes verabschiedet wurden, einen breiten Fundus an christlich geprägten Normbeständen. Gera- de im Südwesten der alten Bundesrepublik zeigt sich hier die Renaissance des Naturrechts und der erhebliche Einfluss, den die christlich geprägten Milieus in der Nachkriegsgesellschaft auf die Rechtsentwicklung ausübten. Kaum bekannt ist, dass die Landesverfassung Rheinland-Pfalz bis heute das Naturrecht als Rechts-Erkenntnisquelle ausdrücklich nennt. Schon weiter verbreitet ist das Wissen um die christlichen Gehalte der Landesverfassungen im Bereich von Bildung und Schule. Hier strotzen die Verfassungstexte geradezu von christlichen Erziehungszielen. Auf der anderen Seite verpflichtet das Grundgesetz und in ihm insbesondere die umfassende Gewährleistung der Religionsfreiheit sowie die religionsbezogenen Diskriminie-

rungs- und Differenzierungsverbote den Staat zu religiös-weltanschaulicher Neutralität. Die Arbeit bereitet damit das grundlegende Spannungsverhältnis zwischen Landesverfassungsrecht und religionsverfassungsrechtlichem System des Grundgesetzes detailliert und an der ganzen Breite der Normbestände auf. Entwickelt wird eine Dogmatik, die über den schlichten Hinweis auf den Vorrang des Bundesrechts Spielräume der länderspezifischen Besonderheiten unter Maßgabe des Prinzips der Bundesstaatlichkeit erörtert. Schließlich wird auch die Rezeption des christlich geprägten Normmaterials der Landesverfassungen in der Normsetzung und vor allem auch im Rahmen der Rechtsprechung auf Bundesebene dargestellt. Wenngleich die Ausarbeitung hier nicht frei davon ist, Bekanntes zu wiederholen, stellt sie doch eine scharfsichtige und scharfsinnige Analyse eines oft verkannten und als solches lediglich benannten Problems der föderalen Ordnung des Religionsverfassungsrechts dar. Sie schließt damit eine Forschungslücke und stellt einen gewichtigen Beitrag zur Fortentwicklung des Religionsrechts dar.

**Rudolf Smend:** Abhandlungen zum Kirchen- und Staatskirchenrecht. Tübingen: Mohr Siebeck, 2019. 276 S., Leinen, ISBN 978-3161566134, € 59,00.

Rudolf Smend zählt zu den bedeutendsten Staatsrechtslehrern schon der Weimarer Zeit. Hier stellte seine Integrationslehre einen wesentlichen Markstein im zeitgenössischen Methoden- und Richtungsstreit der Staatsrechtslehrer dar. Er ist in vielerlei Hinsicht der Gegenpart zu Carl Schmitt, dem Kronjuristen des Dritten Reiches, sowie zum Wiener Rechtspositivismus. Auch die Wissenschaftsgeschichte des Öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland lässt sich in ihren ersten Jahr-

zehnten als Miteinander und Nebeneinander wissenschaftlicher Schulen beschreiben. Die Smend-Schule prägt die Wissenschaftsgeschichte und auch den Phänotyp des Öffentlichen Rechts als Gegenstand wissenschaftlicher Beschäftigung bis in die Gegenwart. Rudolf Smend ist aber nicht nur wegen seiner Beiträge zum Staats- und Verfassungsrecht zu den Großen seines Fachs zu zählen, sondern auch weil er eine prägende Figur des Religionsverfassungs- bzw. Staatskirchenrechts ist. Dies drückt sich schon dadurch aus, dass er nach 1945 erster Direktor des auf seine Initiative zurückgehenden staatskirchenrechtlichen Instituts der EKD in Göttingen bis zum Jahr 1969 gewesen ist. Sein in der „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“ erschienener Aufsatz zu Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz legte die Fundamente des wissenschaftlichen Selbstverständnisses für mehr als eine Gelehrten-Generation. Anders als seine Abhandlungen zum Staatsrecht, haben seine Abhandlungen zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht allerdings zu Lebzeiten keine Kompilation erfahren. Es ist das Verdienst der Herausgeber des hier angezeigten Bandes, Smends Vorhaben endlich umgesetzt und seine thematisch breitgestreuten Beiträge in einem Band versammelt zu haben. Der Band beginnt mit einer ausgewogenen Würdigung der Arbeiten Smends im Staatskirchen- und Kirchenrecht. Hier fehlt es an einer großen Monographie, die Ordnungsleistungen des wissenschaftlichen Systems Rudolfs Smends zeigen sich vielmehr an einer heterogenen Durchdringung tagesaktueller Probleme im Verhältnis von Staat und Kirchen. Die im Band versammelten Beiträge drehen sich um das grundsätzliche Verhältnis von Staat und Kirche in der Bonner Verfassungsordnung ebenso, wie zur Weimarer Zeit. Seine Verhältnisbestimmung von Protestantismus und Demokratie ist weitsichtig, nimmt den Beitrag des deutschen Protestantismus zum Scheitern der Weimarer Republik zeitgenössisch wahr. Es finden sich Ausführungen zum Körperschaftsstatus sowie zum Recht der Staatskirchenverträge. Hier finden sich insbesondere zeitgenössisch aktuelle Beiträge zum Grundproblem der Fortgeltung der Reichskordate und der Würdigung des Loccumer Vertragswerkes. Neben den staatskirchenrechtlichen Grundfragen wird Smend aber auch als Kirchenrechtler erfahrbar. Es finden sich Beiträge zur Ökumene, zu den Beziehungen der Landeskirchen untereinander und kleinere Studien zu Strukturfragen des evangelischen Kirchenverfassungsrechts. Ein bunter Strauß von Einzelpublikationen zu Fragen der Diaconie, des Mitgliedschaftsrechts und des Disziplinarrechts runden den Band ebenso ab, ergänzt um Smends Ausflüge in die Beschreibungen der Kirchenrechtswissenschaft. Der Ertrag des Bandes ist reich, den Herausgebern ist es zu danken, dass nun auch der Staatskirchenrechtler Smend neben dem Staatsrechtler monographisch angemessen beheimatet ist.

Christoph Link: *Gesammelte Abhandlungen zu Geschichte und Gegenwart des Rechts in Staat und Kirche*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2020. 1594 S., 2 Bände, Leinen, ISBN 978-3-16-153703-5, € 229,00.

Passt ein Gelehrtenleben zwischen zwei Buchdeckel? Nein, jedenfalls dann nicht, wenn der Gelehrte Christoph Link heißt. Dazu benötigt es schon vier. Die gesammelten Abhandlungen weisen das wissenschaftliche Werk Christoph Links als facettenreiche Verbindung der eloquenten Analyse des geltenden Rechts einerseits und der tiefgehenden Erarbeitung der historischen und auch theologischen Bezüge der Rechtsordnung andererseits aus. Christoph Link erscheint auch und gerade in der Menge seiner Schriften als prägender Gelehrter insbesondere des evangelischen Kirchen- und Staatskirchenrechts der Gegenwart. Der erste Teilband der Veröffentlichung versammelt im Schwerpunkt Beiträge zur Geschichte des Rechts in Staat und Kirche. Hier finden sich Beiträge zur Geschichte der Staats- und Rechtslehre zwischen Absolutismus und Revolution, zu führenden Staatsdenkern der Neuzeit in brillanten Miniaturen, zur Geschichte des Verfassungsstaats. Hervorzuheben ist hier ein Beitrag zu den naturrechtlichen Grundlagen des Grundrechtsdenkens, zur Theoriegeschichte des freiheitlichen Staatskirchenrechts und schließlich zur Staatskirchenrechtsgeschichte selbst, beginnend mit dem Westfälischen Frieden. Den Abschluss bilden fünf kurze Publikationen zur kirchlichen Rechtsgeschichte. Hier verfolgt Link nicht nur die Herausbildung des evangelischen Kirchenrechts im Gefolge der Wittenberger Reformation, sondern zeigt sich auch als Kenner der Geschichte des katholischen Kirchenrechts in einem Beitrag zur Papstwahl. Der zweite Teilband versammelt Beiträge zum geltenden Recht und setzt zunächst einen Schwerpunkt im evangelischen Kirchenrecht. Hier wird das wissenschaftliche Werk Christoph Links in seiner Grundlagenorientierung unverkennbar. Sein einflussreicher Text zu den rechtstheologischen Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts findet ebenso wieder Berücksichtigung wie seine Typisierung evangelischer Kirchenverfassungen. Aber auch mehr technische Fragen wie etwa die Frage der Krankenversicherungspflicht für Fahrer finden Links Aufmerksamkeit. Ein weiterer Bereich des Bandes ist dem Staatskirchenrecht unter dem Grundgesetz gewidmet. Hier finden sich ebenso Ausführungen zu Grundstrukturen wie der Neutralität und dem Körperschaftsstatus als auch zu aktuellen Entwicklungen im Recht der Europäisierung und im Antidiskriminierungsrecht in ihren Auswirkungen auf das kirchliche Arbeitsrecht. Ein weiterer Schwerpunkt des Werkes ist dem Verhältnis Religion und Schule gewidmet. Hier werden noch einmal die Wandlungen und Entwicklungen insbesondere des Rechts des Religionsunterrichts im Laufe der Zeit deutlich. Link kritisiert hier ebenso lebendig das Brandenburger Modell des L-E-R als auch die

jüngeren Entwicklungen im Rahmen des Hamburger Modells des Religionsunterrichts für alle. Den Band beschließen einige Texte unter den Begriffen von Freiheit und Gemeinwohl in der Verfassungsordnung. Hier findet sich ein kurzer, aber kenntnisreicher Text zum Einfluss christlicher Werte in der Verfassungsordnung und insbesondere das große Staatsrechtslehrerreferat, das Christoph Link als modernen Wiederbegründer der Staatszwecklehre ausweist. Der Leser bleibt in Ehrfurcht vor dem wissenschaftlichen Werk zurück. Die Bände erlauben auch eine Reise in die juristische Zeitgeschichte. Sie machen das Werk Links an einem Ort zugänglich und haben schon deshalb einen hohen dokumentarischen Wert. Den Herausgebern kann für ihre Mühe nicht genug gedankt werden. Besonders hervorzuheben ist, dass dem Sammelband ein ausführliches und sehr sorgfältiges Namens- und Sachregister beigegeben ist. Dieses macht das Werk auch thematisch übergreifend zugänglich. Chapeau.

**Isensee, Josef: Staat und Religion, Abhandlungen aus den Jahren 1974–2017, Hrsg. v. Ansgar Hense, Staatskirchenrechtliche Abhandlungen Band 59. Berlin: Duncker & Humblot, 2019. 800 S., geb., ISBN 978-3-428-15591-2, € 159,00.**

Schon aus Gründen der Parität hat diese Besprechung mit dem staatskirchenrechtlichen und religionsverfassungsrechtlichen Gesamtwerk eines katholischen Staatsrechtslehrers zu enden. Josef Isensee gehört unzweifelhaft zu den Großen des Faches. Wer ihn persönlich erlebt, wird den Eindruck seiner bunten und treffenden, bildgewaltigen und an Metaphorik überquellenden Rede nicht vergessen. Die in dem hier zu besprechenden Band versammelten Beiträge aus mehr als vier Jahrzehnten belegen ihrerseits, dass dieser Rede eine Sprache und Schrift entspricht. Isensee ist allerorten, immer sprachgewaltig und meinungsstark. Seine Schriften zeichnet ein klares katholisches und konservatives Profil aus. Die christlichen Wurzeln des Verfassungsstaates und eine diese aktualisierenden Beiträge der christlichen Kirchen zur Öffentlichkeit des säkularen Verfassungsstaates sind ihm ein ungebrochenes Anliegen. Das Panoptikum der Beiträge reicht weit und gehen dem Verhältnis von Christentum und Moderne nach. Hier nimmt Isensee zu Kernfragen des katholischen Kirchenrechts und insbesondere auch zur nicht einfachen Verhältnisbestimmung der Katholischen Kirche zur Garantie der Menschenrechte Stellung. Ein verfassungsrechtlicher Abschnitt fokussiert die Singularität des Staates hinsichtlich des Gottesbezugs der Präambel des Grundgesetzes ebenso wie dem Konzept der Zivilreligion. Anhand des Beitrages unter dem Titel „Bildersturm durch Grundrechtsinterpretation“ kann der Leser nochmals die Aufgeregtheiten nachfühlen, die der Kruzifix-Beschluss des

Bundesverfassungsgerichts Mitte der neunziger Jahre her vorgerufen hat. Isensee widmet sich dem Grundverhältnis von Staat und Kirche, rekonstruiert den Öffentlichkeitsauftrag als verfassungsrechtliche Erwartungshaltung an die Kirchen und geht auf die Freiheitsgrade des kirchlichen Wirkens unter dem Grundgesetz ein. Hier liegt ein deutscher Schwerpunkt in Fragen der Caritas und des kirchlichen Engagements als Akteur der Freien Wohlfahrtspflege. Kenntnisreich widmet sich Isensee den Finanzen der Kirchen und liefert eine Rekonstruktion des Schicksals der Staatsleistungen an die Kirchen auf sehr kirchenfreundlicher Basis. Isensee greift die vielfachen Rechtsfragen zur Behandlung des Islam im religionsverfassungsrechtlichen System des Grundgesetzes ebenso auf wie die in der Folge der zunehmenden religiösen Pluralisierung entstehenden Grundrechtskonflikte in Gesellschaft und vor allem in staatlichen Einrichtungen wie Schulen.

Passst ein Gelehrtenleben zwischen zwei Buchdeckel? Nein, aber immerhin und glücklicherweise das weite staatskirchen- und kirchenrechtliche Oeuvre Josef Isensees. Die Lektüre lässt noch einmal die volkskirchliche Gesellschaft der alten Bundesrepublik Deutschland auferstehen, erschließt aber auch im Widerspruch und im Kontrast die Tendenzen ihrer Erosion. Der Herausgeber, Ansgar Hense, hat die verstreuten Beiträge Josephs Isensee nicht nur kenntnisreich und in einer überzeugenden Ordnung zusammengeführt, sondern werkübergreifend durch ein Personen- und Sachwortregister erschlossen. Wer Josef Isensee nicht kennt, sollte es solche Leserinnen und Leser geben, kann den Staatskirchenrechtler und rheinischen Katholiken in diesen Schriften nun leicht kennenlernen. ●

*Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) hat einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen inne. Er ist Direktor des Instituts für Recht und Religion und Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht. In der Forschung ist Droege im Staats- und auch im Verwaltungsrecht breit ausgewiesen. In seinen Publikationen zum Finanzverfassungs- und Steuerrecht sowie zum Kirchen- und Religionsverfassungsrecht spiegeln sich seine Forschungsinteressen wider.*

*michael.droege@uni-tuebingen.de*

# Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Michael Droege

**Jan Schröder: Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit.**  
2 Bände, München C.H. Beck, 2020, 3. Auflage.  
Band 1: 1500-1933. 511 S., ISBN 978-3-406-73868-5; Band 2: 1933-1990. 347 S., ISBN 978-3-406-76088-4. € 149,00.

Schröders Buch widmet sich der Geschichte der juristischen Methodenlehre, also der Theorie davon, wie Recht zu gewinnen und zu gründen ist. Schon die erste Auflage des Werkes stellt ein Grundlagenwerk der Methodengeschichte dar. Die nun vorgelegte dritte Auflage vereinigt Schröders Bände zur Geschichte der juristischen Methodenlehre von der frühen Neuzeit bis ins Jahr 1933 und die 2016 erschienene Fortsetzung zu Methodenlehre im NS-Staat und in der DDR, die unter dem Separat-Titel „Rechtswissenschaft in Diktaturen“ erschienen und breit rezipiert worden ist. Diese Studien hat Schröder im zweiten Teilband um einen ausführlichen Teil zur Methodendiskussion in der Bundesrepublik Deutschland bis 1990 ergänzt und damit das Gesamtwerk stimmig zur Vollendung gebracht. Leitend ist für Schröder die schon im Titel erkennbare Grundauffassung, dass sich Methodenfragen nicht ohne Bezug darauf beantworten lassen, auf welchen Gegenstand sie angewendet werden. Die Antwort auf die Frage, wie Recht zu gewinnen und zu begründen ist, ist nicht zu lösen vom Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung, also von der Antwort auf die Frage, was Recht ist. Herausgekommen ist eine fulminante Wissenschaftsgeschichte, die in der dialektischen Zuordnung des Wandels des Rechtsbegriffs und der Methodik der Rechtsgewinnung die historische Tiefendimension der Wissenschaftsdisziplin verlässlich ausleuchtet.

Von Spätscholastik und Humanismus, über die historische Schule bis hin zum Rechtspositivismus und den wilden 1920er Jahren mit ihrer Freirechtsbewegung reicht das Panorama. Die Abgründe der Rechtswissenschaft im Nationalsozialismus und in der DDR – um



begrenzte Auslegung und sozialistische Gesetzlichkeit – werden so aufgearbeitet, dass ihre erstaunlichen Ähnlichkeiten offensichtlich sind. Mit dem neuen, brillanten Teil zur Methodenlehre des bürgerlich-liberalen Verfassungsstaats erweist sich das Werk nicht nur als rechtsgeschichtliches Standardwerk, sondern findet Anschluss an die aktuellen Rechtsquellen- und Methodendiskurse. Die Neuauflage ist in jeder Hinsicht Vollendung eines Grundlagenwerkes. Wer Rechtswissenschaft verstehen will, sollte es lesen. (md)

**Karl-Peter Sommermann, Bert Schaffarzik (Hrsg.):**  
**Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa.** Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag, 2018. 2480 S., geb., ISBN 978-3-642-41234-9. € 349,99.

Das 19. Jahrhundert ist dasjenige der Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Verfassungsordnung. Es ist die Hochzeit sich ausprägender Rechtsstaatlichkeit, die auch mit der wachsenden Autonomie der gerichtlichen Kontrolle verfassungsbundener Gewalt notwendig verbunden ist. Die Ausdifferenzierung einer der Kameraljustiz als der Verwaltungsfunktion entwachsener und institutionell unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eine wesentliche Errungenschaft moderner Rechts- und Verfassungsstaatlichkeit. Diese wird aber im Rechtsvergleich auf ganz unterschiedliche Weise und in ganz unterschiedlichem Maße errungen. Das Handbuch zeichnet vor diesem Hintergrund die Entwicklung des gerichtlichen Verwaltungsrechtsschutzes vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart vor dem jeweiligen politischen, sozialen und rechtskulturellen Hintergrund nach, deutet sie und ordnet sie im europäischen Vergleich ein. Zugleich werden den Lesern die maßgeblichen Primärquellen zugänglich gemacht. Dazu wird die historische Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa in Länderberichten nachgezeichnet. Querschnittsanalysen sowie Beiträge zum

Karl-Peter Sommermann  
Bert Schaffarzik  
Herausgeber

Handbuch der Geschichte  
der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland  
und Europa

Springer

Rechtsschutz auf europäischer und internationaler Ebene eröffnen eine übergreifende Perspektive. Erstmals analysiert das Handbuch dabei systematisch alle in Deutschland eingeführten Systeme der Verwaltungsgerichtsbarkeit, von Baden (1864) bis Bremen (1924). Vorangestellt sind Beiträge zu den Formen der Verwaltungskontrolle auf Reichsebene einschließlich ihrer Ursprünge sowie die Vorgeschichte in den Ländern. Auch die Besetzungszeit und die Zusammenführung der verschiedenen Traditionen in der Verwaltungsgerichtsordnung werden einschließlich der nachfolgenden Reformtappen ausführlich behandelt. Die Entwicklung des Verwaltungsrechtsschutzes in anderen

europäischen Staaten wird bis hin zur Gegenwart ebenfalls in Einzeldarstellungen präsentiert und durch Vergleichs- und Querschnittsanalysen eingeordnet. Über den Titel des Handbuchs hinaus wird der Blick auf ausgewählte, mit Europa in engem Rezeptionszusammenhang stehende Systeme des Verwaltungsrechtsschutzes erweitert. Der praktische Nutzen des Handbuchs wird dadurch erhöht, dass Originalquellen über die Errichtung, die Zuständigkeiten und das Verfahren der Verwaltungsgerichte abgedruckt sind. Das Werk schließt eine erstaunliche Forschungslücke und ist ein Meilenstein vergleichender Forschung zur Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit. (md)

Prof. Dr. Michael Hettinger

**Martin Würfel, Das Reichsjustizprüfungsamt. (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts; Bd. 104) Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 2019. XIV. 228 S., kart., ISBN 978-3-16-159443-4, € 79,00.**

Das Buch besteht aus Vorwort und Inhaltsverzeichnis (S. VII, IX-XIV), dem Text (S. 1-186), 3 Anhängen I. „Geschichtliche Aufgaben“ in der Großen Staatsprüfung von 1935-1942 (S. 187-209); II. Statistiken zur Notenverteilung (S. 210) und III. Lösung der Klausur vom 27. Juli 1936 – Zulässigkeit der Verhängung von Schutzhaft durch die Geheime Staatspolizei (S. 211-213), dem Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 217-225) und einem Sachverzeichnis (S. 227-228). – Die Arbeit umfasst sieben Teile: A. Einleitung (S. 1-5); B. Der Weg zum Reichsjustizprüfungsamt (S. 6-33); C. Gesetzliche Grundlagen (34-68); D. Die Referendare und ihrer Ausbildung (S. 99-124); F. Prüfungspraxis (S. 125-181); G. Gesamtergebnis (S. 182 - 186).

In Teil A. I. Aufriß; II. Forschungsgegenstand; III. Forschungsziel weist der Verfasser darauf hin, dass Juristenausbildung eine Ausbildung durch und für den Staat ist und „damit zugleich Ausfluss und Reproduktion des jeweils herrschenden Rechts“. ... Der „sich selbst als neu definierende nationalsozialistische Staat“ machte daher auch vor der Juristenausbildung nicht Halt, „um das Rechtsverständnis seiner zukünftigen ‚Rechtswahrer‘ zu prägen und zu überprüfen“. Er errichtete eine Zentralbehörde, das „Reichsjustizprüfungsamt“, „das ab 1934 für die Gestaltung bzw. Abnahme der juristischen Staatsexamenina im gesamten deutschen Reich zuständig war“ (S. 1). Die den Autor im Folgenden interessierenden Fragen lauten: „... wie ging diese Zentralisierung genau vonstatten? Wer waren die

maßgeblichen Akteure neben dem Präsidenten des Reichsjustizprüfungsamtes *Otto Palandt*? Inwiefern unterschieden sich die Staatsprüfungen im Dritten Reich von heutigen Staatsprüfungen? Und wie „nationalsozialistisch“ waren die Prüfungen? Zur damaligen Juristenausbildung, „der Wurzel des für jede moderne Staatsverwaltung unverzichtbaren Juristenstandes“ (S. 2), ist bisher wenig geschrieben worden. Nach einem kurzen Blick auf die, sehr milde formuliert, Schönfärberei in selbstbegünstigender „Verdeckungsabsicht“ in der Nachkriegszeit und neuere Arbeiten zur Richtigstellung (S. 2f.) formuliert Verf. seine Forschungsziele, den „blinden Fleck“ ausgerechnet „an der Spitze des gesamten juristischen Prüfungsweisen“: das Reichsjustizprüfungsamt (RJPA), aufzuhellen, „Entstehungsgeschichte, Binnenleben und Wirkungsweise“ des RJPA zu analysieren“ (S. 4). Der sodann beschritene „Forschungsweg“ ist in den Teilen B.-F. beschrieben (zusammenfassend S. 5). In Teil B. zeigt Verf. den Weg zum RJPA, nämlich über die *Verreichlichung* der bisherigen Landesjustizverwaltungen (S. 6 f.) und der daraus bis zu diesem Akt folgenden partikularen Zersplitterung der Juristenausbildung. Dass nämlich partikulare Regelungen zu Ungleichheiten führten, liegt auf der

Hand, wird auch heute wieder diskutiert. Zunächst aber zeigt Verf. minutiös die unterschiedlichen Entwicklungen von 1877-1934 auf (S. 8 ff.). Erwähnt sei aus der Fülle des Berichtenswerten nur „Der Repetitor“ (S. 28 ff.), „eine preußische Besonderheit“, wie der Autor anmerkt, die „schon seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ und auch heute noch existiert (S. 28). Was hier zu lesen ist, kommt den heutigen Juristen, wie manch' Anderes, ungemein aktuell vor, nur dass es heute in den Universitätsstädten nicht nur einen Repetitor, sondern einen regelrechten Markt gibt, das „Repetitorwesen“ also floriert. Nach ei-



nem kurzen Blick auf die Vorgängerbehörde: das Preußische Justizlandesprüfungsamt (S. 31 ff.), wendet Würfel sich unter C. den neuen gesetzlichen Grundlagen der Juristenausbildungsordnung vom 22.7.1934 (JAO, S. 34-63) und der vom 4.1.1939 (S. 63-68) zu. Bei ersterer stand in der Präambel, wenig überraschend, als Ausbildungsziel die „innere Formung“ im Mittelpunkt: „Die Heranziehung eines in seinem Fach gründlich vorgebildeten, charakterlich untadelhaften Dieners des Rechts, der im Volk und mit ihm lebt und ihm bei der rechtlichen Gestaltung seines Lebens ein unbestechlicher und zielsicherer Helfer und Führer sein will und kann“ (S. 34 f.). Wie immer ist die Frage eben, mit welchem Inhalt man solche Begriffe füllt. Deutlicher formuliert dann *Roland Freisler* in einem Geleitwort zum Kommentar der JAO: „Der Nationalsozialismus kann bei seiner organischen und daher klaren und eindeutigen Betrachtungsweise des völkischen Lebens auch der inneren Einstellung seiner Juristen nicht neutral gegenüberstehen. In der Erkenntnis, dass jede noch so kluge und geschickte Handhabung des Rechts ohne positive Einstellung zu Volk und Volkstum nicht den Weg zum Herzen des Volkes findet und das in dem Volke lebende Rechtsbewußtsein verkümmern lässt, muß der nationalsozialistische Staat bei der Heranbildung seines juristischen Nachwuchses in besonderem Maße Gewicht auf die innere Formung der künftigen Rechtsträger legen“ (S. 35).

Zu dieser Thematik hatte *Hitler* am 29.3.1942 in der Wolfsschanze, in Stichworten von *Henry Picker* (Hitlers Tischgespräche, 1989, S. 158) aufgezeichnet, Folgendes gemeint: „Kein vernünftiger Mensch verstehe... die Rechtslehren, die die Juristen sich – nicht zuletzt aufgrund des Einflusses von Juden – zurechtgedacht hätten. Letzten Endes sei die ganze heutige Rechtslehre nichts anderes als eine einzige große Systematik der Abwälzung der Verantwortung. Er werde deshalb alles tun, um das Rechtstudium, das heißt das Studium dieser Rechtsauffassungen, so verächtlich zu machen wie nur irgend möglich. Denn durch dieses Studium würden keine Menschen herangebildet, die fürs Leben paßten und geeignet seien, dem Staat die Aufrechterhaltung seiner natürlichen Rechtsordnung zu garantieren. Dieses Studium sei eine einzige Erziehung zur Verantwortungslosigkeit.“

Verf. stellt sodann das Studium nach der JAO vor: Studieninhalt, Form (Mindest- und Höchstdauer) sowie Leistungsnachweise und Zusatzqualifikationen als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung, ferner den Nachweis, „daß der Bewerber mit Volksgenossen aller Stände und Berufe in enger Gemeinschaft gelebt, die körperliche Arbeit kennen und achten gelernt, Selbstzucht und Einordnung geübt und sich körperlich gestählt hat, wie es einem jungen deutschen Manne zukommt“ (§ 2 I JAO; siehe auch § 4 II JAO, zitiert S.38). Praktisch hieß das, Arbeitsdienst und Ähnliches sollte man auch für die Studienzeit nachweisen. Juristen sollten auf diese Weise „geer-

det“ werden. Erwünscht war die Mitgliedschaft in SA oder SS (Näheres noch S. 40). Verf. stellt nun die Staatsprüfungen und den Vorbereitungsdienst vor: Die Prüfungsämter, die Erste Staatsprüfung, Vorbereitungsdienst und Große Staatsprüfung (S. 42-51). Die Erste bestand aus einer Hausarbeit und fünf Aufsichtsarbeiten. Entscheidend („Stellschraube“) sollte freilich die mündliche Prüfung sein, wobei die endgültige Bewertung dem Vorsitzenden des Ausschusses allein (*Führerprinzip*, §§ 16, 17 I JAO) oblag. Hier liegt Willkür nahe, denn „jede Prüfungsmathematik“ hatte zu unterbleiben, jeder Prüfling war „unter Berücksichtigung seiner Eigenart zu beurteilen“ (S. 45). – Ziel des Vorbereitungsdienstes war dann „erstens, Volksverständlichkeit bzw. völkische Verbundenheit des Rechts als Gegenpol zur abstrakten Formalität des Gesetzesrechts als ‚Geheimwissenschaft‘, zweitens, Ausstoßung bzw. Vernichtung von Staatsfeinden und, drittens, die Überhöhung des Arbeitsfriedens zum Selbstzweck (vgl. dazu § 26 JAO, S.47). Als der – beantragten – Zulassung zum Vorbereitungsdienst *nicht* würdig galt, wer den nationalsozialistischen Staat ablehrte (so die amtliche Kommentierung durch *Otto Palandt*, Die JAO des Reiches, § 25 Anm. 3, S. 47. Zum „Vorgespräch“ vor beiden mündlichen Prüfungen mit einer Würdigung des *Autors* siehe S. 55). Der Diensteid lautete entsprechend dem der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht: „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe“ (S. 47). Verf. würdigt die JAO, gemessen an dem, was in der Zeitschrift „Jugend und Recht“ vorgeschlagen wurde, als „verhalten, um nicht zu sagen, rückständig“ (S. 51 ff. mit weiteren Bewertungen; ferner S. 182). Das Prüfungsverfahren beurteilt er als „ein auch nach heutigem Verständnis“ faires, was allerdings den „zwangsläufig autoritären Charakter der mündlichen Prüfung keinesfalls eliminiert“ (S. 56; siehe auch S. 184). – Der „Anschluss Österreichs“ 1938 war der Anlass zur Überarbeitung der JAO (S. 63), nicht aber der Grund; der bestand in Anregungen aus den Erfahrungen der Justizverwaltung. Die erst 1934 eingeführte obligatorische Verwaltungsstation wurde nun fakultativ (nur auf Antrag des Referendars, § 37 III JAO 1939, S. 64). Aus der fachlich-prüfungsvorbereitenden Arbeitsgemeinschaft wurde endgültig eine weltanschaulich-schulende Veranstaltung, § 47 JAO 1939 (näher S. 65 ff.). Unter D. schildert Würfel u. a. die Übernahme der preußischen Behörde, die Befugnisse des Präsidenten, die Leitung des gesamten Prüfungswesens (S. 78 f.) sowie *Otto Palandt* (S. 79 ff.) und *Heinrich Richter* (S. 95 f.). Warum gerade *Palandt* (1877–1951) 1934 Präsident des Amtes wurde, ist, so Verf., bis heute nicht o. W. nachvollziehbar (S. 79), was auch dessen mäßige „Karriere“ bis 1933 zeigt (S. 80). Der „glühende Nationalsozialist“ *Hanns Kerrl*, am 21.4.1933 zum preußischen Justizminister ernannt, hatte

eine „personalpolitische Säuberungsaktion gestartet, der „zahlreiche Ministerialbeamte zum Opfer (fielen), die er entweder aus politischen oder rassischen Gründen für unhaltbar hielt“. *Palandt*, seit 1.5.1933 Mitglied der NSDAP, wurde, schon 56-jährig, am 1.6.1933 Vizepräsident des Amtes, am 1.12.1933 dessen Präsident (S. 80 ff.). Zu seinem „unverhofften Ruhm“, bis heute als Herausgeber des nach wie vor „maßgeblichen Kurzkommentars“ zum BGB zu gelten, S. 85 ff.; zu seinem Karriereende am 31.1.1943 und der Folgezeit S. 87 ff., zum Versuch einer Würdigung seiner Person S. 89 ff. (Dass *Palandt* Zeit seines Lebens ein Verfechter des römischen Rechts gewesen sei [so S. 93], ergibt sich aus seinem zuvor abgedruckten Brief an *von Leers* (S. 91 f.) durchaus *nicht*). – Unter E. wirft *Verf.* einen ausführlichen Blick auf die „Gemeinschaftsleiter“ als „das beständigste Element im gesamten Vorbereitungsdienst“ der Referendare (S. 99 ff., 101) sowie auf „Weltanschauliches Lernen“ in den Arbeitsgemeinschaften (S. 104 ff.), die „Fachliche Schulung“ und „Gemeinsames Erleben“ (S. 106 ff.); Stellungnahme *Würfels* hierzu S. 112 f. Nach wenigen Sätzen zu den Referendaren (S. 115) wendet er sich dem Kampf gegen Repetitorien (S. 118 f.), insbesondere „jüdische“ Repetitorien“ zu (S. 122). Was *Gustav Radbruch* als Justizminister zum 11.7.1922 gesetzlich veranlasst hatte, die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege, versuchte man, ohne gesetzliche Änderung, zu unterlaufen (S. 122 ff.). – F. ist der Prüfungspraxis gewidmet wobei für die Erste Staatsprüfung die Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten weiterhin zuständig blieben. Dort wurden auch die Kommissionen für die mündliche Prüfung und u.U. die Materien und die Art und Weise der Prüfung bestimmt (S. 126; Näheres, auch zu Ränkespielen, Säuberungen und Denunziationen S. 127 ff.). Zum schriftlichen Teil der beiden Examina sollten praktische und somit der aktuellen, tatsächlichen Rechtslage entsprechende Aufgaben zur Auswahl gestellt werden, wofür der Präsident des RJPA zuständig war (S. 142). 16 vollständige Prüfungskampagne mit je fünf Klausuren (vom 8.1943-2.1945) finden sich im Bundesarchiv; ferner eine Hausarbeit aus dem öffentlichen Recht als Beispiel (S. 156 ff.) Zur Großen Staatsprüfung fanden sich im Bundesarchiv 15 Klausuren aus den Jahren 1944/45 (zu den Inhalten S. 158 f.). Zum mündlichen Teil der Großen Staatsprüfung hat *Verf.* 376 Prüfungsprotokolle aus den Jahren 1940–1945 einsehen können. *Palandt* sah offenbar Klärungsbedarf hinsichtlich der Prüfungsgegenstände, weil die Einführung der volkskundlichen Prüfung die Folge hatte, dass nur selten genuin juristische Fragen zum öffentlichen Recht gestellt worden (meist nur zu allgemein volkskundlichen Fragen und zu neueren Gesetzen der NS-Regierung (S. 160). Die 376 Protokolle sind inhaltlich nur teilweise aussagekräftig, meist sind nur Stichworte vermerkt oder gar nur „bürgerliches Recht“. Insgesamt lässt sich in diesem Bereich der Ablauf der Prüfungen nicht re-

konstruieren (S. 162). – Wie das Fach Allgemeine völkische Bildung in den beiden Staatsprüfung behandelt werden sollte, war nicht geregelt. In jedem Termin gab es drei Aufgaben zur Auswahl (S. 164) mit insgesamt neun Beispielen für drei Termine, die *Palandt* auf viele Anfragen hin als Beispiele in einem Rundschreiben verbreiten ließ (dazu Anhang I mit den Aufgaben in der Großen Staatsprüfung von 1935–1942, S. 187–209). Die Themen bekommen ihre Färbung erst durch Einbeziehung des nationalsozialistischen Weltbilds, das (wohl) die Grundlage des jeweiligen Deutungsversuchs bilden sollte. Die Erwartung ergibt sich aus diesem Weltbild, das *Verf.* sodann, eine m.E. zentrale Passage der Arbeit, vorstellt und analysiert (S. 165 ff.). *Bemerkenswert* sind insoweit die „Präferenzen der Prüflinge“ (S.170 f.): „...von Beginn an vorzugsweise nationalsozialistisch (zumindest eindeutig national) besetzte Themen oder solche mit aktuellem Bezug. So entschied sich stets die eindeutige Mehrheit für den nationalsozialistischen Antisemitismus betreffende Fragen, sofern eine solche Aufgabe zur Wahl gestellt wurde“ (zu überprüfen im Anhang I, S. 187 ff.). Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass Fragen, die unmittelbar das Dritte Reich, dessen Institutionen und geistige Grundlagen zum Gegenstand hatten, von den Referendaren klar präferiert wurden (zu den Gründen die Interpretation des *Verf.* S. 171.; aufschlussreich auch eine Rundverfügung *Palandts* vom Oktober 1936, S. 172). Eine wesentliche personelle Änderung in der mündlichen Prüfung war die Erweiterung der Kommission durch einen volkskundlichen Prüfer, von den Prüflingen „Völkischer Beobachter“ genannt, behördintern dann so, ohne herabsetzende Konnotation, übernommen (S. 173). Diese Prüfer sollten „hervorragende Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens“ sein (Näheres S. 173.; zu den von ihnen geprüften Materien S. 175.) Der darstellende Teil der Arbeit endet mit *Palandt*, *Freisler* und *Carl Schmitt* als Prüfer, *Palandt* offenbar thematisch nicht berechenbar (nicht „prüfungsfest“, also thematisch sehr flexibel), *Freisler* wohlwollend und mild, *Schmitt* sehr viel juristischer, historisch, zum Amtsbummel in Partei und Staat, zum Feindbegriff, zu aktuellen Gesetzen (S. 176 ff.). Zu den Prüfungsstatistiken (S. 180 f.). – Mit G., dem Gesamtergebnis, in dem *Würfel* nochmals das von ihm Erarbeitete bündelt, endet der Text, der eine Lücke schließt. (mh) ●

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, von 1998 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2015 in Mainz. Mitherausgeber der Zeitschrift „Golddammer's Archiv für Strafrecht“.

hettinger-michael@web.de